

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. September 2000

Teil II

319. Verordnung: Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2 – PGT2 2000

319. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Gebührentarif für Zulassungen, Begutachtungen und Überprüfungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2 – PGT2 2000)

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Zulassungen, Begutachtungen und Überprüfungen, einschließlich der Vollständigkeitsprüfungen, infolge eines Antrages auf Grund der §§ 8, 9, 10, 14 oder 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sowie – soweit gutachtliche Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich sind – der §§ 18 oder 19 werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind im vorhinein zu entrichten.

(3) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Begutachtung zu entrichten.

(4) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Begutachtung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

§ 2. Leistungen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft bzw. der Forstlichen Bundesversuchsanstalt für den Bund als Träger von Privatrechten an Dritte (Auftraggeber) in Form von Versuchsdurchführungen für die Prüfung der Wirksamkeit und Phytotoxizität von Pflanzenschutzmitteln sind nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten bzw. nach dem gemäß § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erlassenen Tarif in Rechnung zu stellen.

§ 3. Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4. Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5. (1) Wenn Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

§ 6. Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren noch nach dem Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif, BGBl. Nr. 670/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 12/1997 zu entrichten.

(2) Für Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, sind die Gebühren nach § 32 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 kostendeckend zu entrichten.

Molterer

Abschnitt I

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	1	Je Pflanzenschutzmittel	2 000
VPG	2	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 5 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	9 000
	3	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 2, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	5 000
	4	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 2, für jede weitere Indikation zusätzlich	2 000
	5	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angeführt ist (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	5 000
	6	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 5, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	2 000
	7	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 5, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 000
BG	8	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 11 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 14 fallen)	103 000
	9	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 8, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	52 000
	10	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 8, für jede weitere Indikation zusätzlich	13 000
	11	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	11 000
	12	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 11, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	6 000
	13	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 11, für jede weitere Indikation zusätzlich	2 000
	14	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 11 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	12 000

Abschnitt II

Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	15	Je Pflanzenschutzmittel	2 000
VPG	16	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 20 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	14 000
	17	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	7 000
	18	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	9 000
	19	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jede weitere Indikation zusätzlich	3 000
	20	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	4 000
	21	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	2 000
	22	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	2 000
BG	23	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 000
	24	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 28 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 32 fallen)	148 000
	25	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	52 000
	26	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	68 000
	27	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jede weitere Indikation zusätzlich	17 000
	28	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	11 000
	29	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	6 000
	30	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	6 000
	31	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jede weitere Indikation zusätzlich	2 000
	32	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 28 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	12 000

Abschnitt III
Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des
Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	33	Je Pflanzenschutzmittel	2 000
VPG	34	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 37 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	18 000
	35	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 34, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	9 000
	36	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 34, für jede weitere Indikation zusätzlich	3 000
	37	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	5 000
	38	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 37, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	2 000
	39	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 37, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 000
BG	40	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 43 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 46 fallen)	194 000
	41	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 40, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	68 000
	42	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 40, für jede weitere Indikation zusätzlich	21 000
	43	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	11 000
	44	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 43, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	6 000
	45	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 43, für jede weitere Indikation zusätzlich	2 000
	46	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 43 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	12 000

Abschnitt IV
Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	47	Je Pflanzenschutzmittel	2 000
VPG	48	Je Pflanzenschutzmittel	3 000
BG	49	Je Pflanzenschutzmittel	11 000

Abschnitt V**Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	50	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels	2 000
	51	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels	2 000
	52	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels	2 000
	53	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels	2 000
	54	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	2 000
VPG	55	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	6 000
	56	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	9 000
	57	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	6 000
	58	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	6 000
	59	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	6 000
	60	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen, auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) oder auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	4 000
BG	61	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	11 000
	62	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	22 000
	63	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	6 000
	64	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	7 000
	65	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 67 fallend)	34 000
	66	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	4 000

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
BG	67	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	11 000

Abschnitt VI

Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	68	Je Pflanzenschutzmittel	2 000
VPG	69	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 71 fallend)	9 000
	70	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	4 000
	71	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	4 000
BG	72	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 73 fallend)	46 000
	73	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	11 000
	74	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	11 000

Abschnitt VII

Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in Schilling
GG	75	Je Wirkstoff, je Antragsteller	92 000
VPG	76	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller	403 000
	77	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus), je Antragsteller	230 000
BG	78	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller	1 259 000
	79	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus)	458 000